

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission*(12. Juni 1997)*

Artikel 2 des vom griechischen Ministerium für Verkehr und Kommunikation erlassenen Gesetzes 2465/1997 (griechisches Amtsblatt Nr. 28 vom 26. Februar 1997, S. 415), auf das der Herr Abgeordnete Bezug nimmt, scheint den restriktiven Charakter der von den griechischen Behörden zuvor erlassenen Bestimmungen zu verstärken, die das Inverkehrbringen bestimmter Lastkraftwagen, die zuvor in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen waren, einschränken. Es handelt sich hier insbesondere um Artikel 1 Absätze 5, 6 und 7 des (geänderten) Gesetzes 2052/1992 und um die Ministerialverfügung Nr. 12792/958.

Die Kommission hat gegen die fragliche Regelung das Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 169 EG-Vertrag eingeleitet, da es sich um eine Maßnahme handeln könnte, die die gleiche Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung entfaltet, die nach den Artikeln 30 und 36 EG-Vertrag verboten ist. Die Antwort der griechischen Behörden wird zur Zeit geprüft.

(98/C 21/108)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1279/97**von Ulla Sandbæk (I-EDN) an den Rat***(10. April 1997)*

Betrifft: Durchführungsbestimmungen und Regierungskonferenz

Besteht die Möglichkeit, daß Änderungen des Vertrags im Zusammenhang mit der Regierungskonferenz Bedeutung für die derzeitigen Formulierungen der Durchführungsbestimmungen im Hinblick auf Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen innerhalb der Gemeinschaft für Staatsbürger in den Mitgliedstaaten erhalten werden?

Werden die derzeit geltenden Aufenthalts-Richtlinien dann automatisch außer Kraft gesetzt, oder kann andernfalls der Europäische Gerichtshof diese Bestimmungen für unmittelbar anwendbar erklären und damit die Durchführungsrichtlinien aufheben?

Antwort*(6. August 1997)*

Der Rat ist nicht in der Lage, die Anfrage der Frau Abgeordneten zum Ablauf der Regierungskonferenz zu beantworten, weil er hierfür nicht zuständig ist.

(98/C 21/109)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1287/97**von Anne McIntosh (PPE) an die Kommission***(11. April 1997)*

Betrifft: Fortschritte seit der Erklärung von Cork zur Entwicklung des ländlichen Raums

Im November 1996 fand in Cork die Europäische Konferenz über die Entwicklung des ländlichen Raums statt. Kann die Kommission darlegen, welche Fortschritte seitdem bei der Erstellung eines Programms erzielt wurden, das die Betonung auf nachhaltige ländliche Entwicklung legt und die in Cork festgelegten Zielsetzungen erfüllt?

Um dieses Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums durchzuführen, wird es notwendig sein, die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) und den Agrarsektor entsprechend anzupassen. Kann die Kommission bestätigen, daß das Entwicklungsprogramm als Teil ihrer GAP-Reform eingeführt wird und daß dabei das Subsidiaritätsprinzip und die Notwendigkeit einer Bewahrung und Verbesserung der Qualität der ländlichen Umwelt beachtet werden?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission*(6. Juni 1997)*

Wie auf der Konferenz von Cork hervorgehoben, sollte die ländliche Entwicklungspolitik nicht nur integriert, nachhaltig, kohärent und effizient, sondern daneben auch einfach und transparent sein und einer breiten Palette von Landschaften und Tätigkeiten in den ländlichen Gebieten gerecht werden. Darüber hinaus ist die Kommission davon überzeugt, daß die ländliche Entwicklungspolitik zur Förderung des sozio-ökonomischen Zusammenhalts innerhalb der Gemeinschaft beitragen und die notwendigen Anpassungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) erleichtern sollte, was Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Erzeugung im allgemeinen haben wird.